



## CHECKLISTE

### Übersicht zur Vorbereitung auf das Beratungsgespräch

Sollten Sie Fragen zu den einzelnen Punkten haben, dann klären wir diese gemeinsam im Beratungsgespräch. Außerdem verfügt Ihr Beratungsstellenleiter über eine Vielzahl von Vordrucken, die wir unseren Mitgliedern gerne zur Verfügung stellen.

Zu dem vereinbarten Beratungsgespräch sollten Sie jedoch zumindest die erforderlichen Belege lt. folgenden Punkten vorlegen:

1. Grundsatzunterlagen:
  - a) Elektronische Lohnsteuerbescheinigung/ Lohnsteuerkarte(n) im Original
  - b) Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes vom Vorjahr (nur bei Neumitgliedern)
  - c) Angaben zu Einnahmen aus Kapitalvermögen / Zinseinkünfte (wenn nicht freigestellt) insbesondere Beteiligungen an Kapitalgesellschaften  
**Hintergrund:** Ab 2009 könnte die Möglichkeit bestehen, Finanzierungskosten / Schuldzinsen für die Beteiligung als Werbungskosten i.R. der Erstattungsmitteilung in der Veranlagung (Antragsstellung) einbezogen werden.
  - d) Bankverbindung /Kontoauszüge
  
2. Bei Familienstandsänderungen:
  - a) Heiratsurkunde
  - b) Scheidungsurteil
  - c) Bei Getrenntleben - genaues Datum nachweisen
  - d) Steuerliche Lebensbescheinigung für Kind, welches nicht im Haushalt lebt und nicht auf der Steuerkarte eingetragen ist
  - e) Sterbeurkunde
  
3. Bei Kindern über 18 Jahre:
  - a) Lehrvertrag
  - b) Schulbescheinigung
  - c) Studienbescheinigung bzw. Nachweis über auswärtige Unterbringung
  - d) Nachweis Bafög/Arbeitslohn (Bescheid / Steuerkarte/elektr. Lohnsteuerbescheinigung)
  - e) Nachweis Einkünfte und Bezüge des Kindes (z.B. BAB-Bescheid)
  - f) Werbungskosten des Kindes bei Arbeitslohn
  
4. Bei nicht ganzjähriger Beschäftigung:
  - a) Bescheinigung über Krankengeldbezug
  - b) bei Arbeitslosigkeit - Bescheinigung des Arbeitsamtes Leistungsbescheid
  - c) Rentenbescheide bzw. Änderungsbescheide
  - d) Sonstige Nachweise über Zeiten der Nichtbeschäftigung (z.B. Haft, Mutterschaft, Auslandsaufenthalt, Erziehungsjahr)
  
5. Nachweis über Werbungskosten:
  - a) Gewerkschaftsbeitrag
  - b) Arbeitsmittel (Dienstkleidung, Werkzeug, Fachliteratur, Computer, Reinigungskosten, Bürobedarf usw.)
  - c) Fortbildungskosten (Teilnahmegebühr, Übernachtung usw.)
  - d) Dienstl. gefahrene Km bzw. Fahrkarten für öffentl. Verkehrsmittel
  - e) Dienstreisen
  - f) Einsatzwechseltätigkeit / Fahrtätigkeit
  - g) Doppelte Haushaltsführung (z.B. Mietvertrag, Zahlungsnachweise...)
  - h) Bewerbungskosten
  - i) Umzugskosten bei berufl. Umzug
  - j) erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten
  - k) Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer:
    - direkt aufgewendete Renovierungskosten für das Arbeitszimmer
    - Belege über Einrichtungsgegenstände
    - Skizze der Wohnung anfertigen
    - Wohnungsgröße: ..... Größe des Arbeitszimmers.....
    - Kurze Beschreibung der beruflichen Tätigkeit, für die das Arbeitszimmer genutzt wird
    - Stromkosten
    - Heizungskosten
    - Nachweis der Hausratversicherung
    - allgemeine Nebenkosten (z.B. Kanal, Müllgebühren, Wasser usw.)
    - Mietvertrag
    - Gebäudeversicherung
    - Grundsteuer
    - Schornsteinfeger
    - Schuldzinsen für die Wohnung



WES-Albrecht, Im Heppächer 15, 73728 Esslingen

- Bauspar- oder Kreditgebühr
- Straßenreinigung
- l) Erstattungszahlungen des Arbeitgebers
- m) Rechtsschutz-, Unfallversicherung, Telefonkosten bei berufl. Veranlassung

6. **Nachweise über Vorsorgeaufwendungen:**
- a) Kopien der Versicherungsscheine oder Quittungen über alle Privatversicherungen
    - Krankenkasse / Sozialversicherungsbeitrag / Auslandskrankenvers.
    - Sterbekasse, Unfall- und Lebensversicherungen
    - Aussteuer- und Kinderversicherungen
    - Haftpflicht- und Kfz-Versicherungen
  - b) Nachweis über vermögenswirksame Leistungen / "Anlage VL"
7. **Nachweise über Sonderausgaben:**
- a) Beleg über Steuerberatungskosten, Fahrtkosten, Fachliteratur
  - b) Spendenquittungen u. Kirchengeldbescheinigung
  - c) Beiträge und Spenden für Parteien
  - d) Belege von Schulgeldzahlungen (Ersatz- oder Ergänzungsschulen)
  - e) Nachweis über Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten (Unterschrift d. Ehefrau Anlage "U")
  - f) Renten u. dauernde Lasten (Vertrag, Zahlungsbelege)
  - g) Aufwendung für die Aus- und Weiterbildung
    - Teilnahmebescheinigung
    - Zahlungsbelege über Kursgebühren, Unterkunft u. Arbeitsmittel
    - Erstattungsnachweise
  - h) Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen
  - i) Unterlagen über private Altersvorsorge (z.B. Riester-Rente)
8. **Nachweis über außergewöhnliche Belastungen:**
- a) Nachweis über Körperbehinderungen (Schwerbehindertenausweis)
  - b) Unterstützungsbescheinigung von bedürftigen Personen sowie deren Rentenbescheide u. Nachweise über deren eigene Einkünfte u. Bezüge
  - c) Nachweis über die Pflege von ständig hilflosen Personen (Behindertenausweis, Zahlungen Pflegegeld oder Stufe III)
  - d) Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehenden (Zahlungsbelege (z.B. letzter Kontostand), Kindergarten, Kinderhort, Betreuungspersonen)
  - e) Krankheitskostenpflege (Brille, Zahnersatz, Kurkosten usw.)
  - f) Scheidungskosten
  - g) Beerdigungskosten für vermögenslose Angehörige und Angabe des Erbes
9. **Bei Wohneigentum:**
- a) Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, notarieller Kaufvertrag, Übergabevertrag bei Neuerwerb oder Neumitglieder)
  - b) Originalrechnungen über durchgeführte Bau- und Modernisierungsarbeiten, Baumaterial und Fahrtkostenaufstellung zu Baumärkten
  - c) Bescheinigungen über Einzug bei Neubezug von EH / ETW
  - d) Maklerrechnung, Grunderwerbssteuer, Notar- u. Gerichtskosten
10. **Bei vermietetem Wohneigentum:**
- a) Nachweis der geleisteten Schuldzinsen und sonstigen Geldbeschaffungskosten (z.B. Disagio, Fahrtkosten zu den Banken, Abschlußgebühr BspV.....)
  - b) Belege über Reparaturaufwendungen / Baurechnungen
  - c) Grundsteuerbescheid
  - d) Kosten für die Haus- und Flurbeleuchtung
  - e) Schornsteinfegergebühren
  - f) Hausversicherung (z.B. Brand; Haftpflicht, Wasser.....)
  - g) Mietverträge u. ggf. Kontoauszüge des Mietkontos
  - h) Aufstellung der Fahrten zu den Baumärkten, Maklern
  - i) Genaue Wohnflächengröße
11. **Bei privaten Veräußerungsgeschäften:**
- a) Kaufvertrag des Grundstücks (An- und Verkauf)
  - b) Übergabeverträge bei vorweggenommener Erbfolge
  - c) Angaben über bisher in Anspruch genommener Abschreibung
  - d) Unterlagen aus denen der Erwerb und die Veräußerung der Kapital-/Wertpapier/ und/oder sonstiger Wirtschaftsgüter, die innerhalb eines Jahres angeschafft und mit Gewinn wieder veräußert wurden
  - e) Kosten, die im Zusammenhang des Verkaufes angefallen sind
  - f) Angaben über die Art der Nutzung des Gebäudes (z. B. Arbeitszimmer, Vermietung ...)
12. **Nachweis über Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher**



WES-Albrecht, Im Heppächer 15, 73728 Esslingen

Dienstleistungen (siehe Merkblatt zu § 35a EStG)

Stempel  
WES - Albrecht  
Im Heppächer 15  
73728 Esslingen  
0711/3105245

## Merkblatt Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / Dienstleistungen (§ 35a EStG)

### **1. Was ist abziehbar?**

Durch Ergänzung des § 35a Abs. 2 EStG sind ab dem 1.1.2006 alle handwerklichen Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen begünstigt, die von Eigentümern (Vermieter und Wohnungseigentümergeinschaften) oder Mietern für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte inländische Wohnung in Auftrag gegeben werden.

Hierzu zählen unter anderem:

Arbeiten an Außen- und Innenwänden,  
Erneuerung des Bodenbelags (Reparatur oder Austausch von z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),  
Reparatur und Austausch von Fenstern und Türen,  
Reparatur, Wartung und Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Wasser- und Gasinstallationen,  
Reparatur und Wartung von Haushaltsgeräten wie Waschmaschine, Fernseher, Rasenmäher, Geschirrspüler,  
Herd, Personalcomputer sofern die Reparatur im Haushalt durchgeführt wird,  
Modernisierung des Badezimmers oder der Einbauküche (auch Austausch),  
Baumaßnahmen am Grundstück wie Pflasterungen und Umrandungen (z.B. der Terrasse), Maßnahmen der Gartengestaltung,  
Kontrollaufwendungen wie z.B. Gebühr für den oder die Kontrolle von Blitzschutzanlagen, Schornsteinfeger,  
Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o. A.,  
Privat veranlasste Umzugskosten.

**Wichtig:** Begünstigt sind nur die Aufwendungen für den Arbeitslohn sowie die ggf. in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten einschließlich der auf diese Leistungen entfallenden Umsatzsteuer; nicht begünstigt sind die Kosten für das Material wie z. B. vom Handwerker gelieferte Fliesen, Tapeten, Pflastersteine. Nicht begünstigt sind weiterhin Aufwendungen, die nach anderen Vorschriften des EStG abzugsfähig sind (Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen).

### **2. Wer bekommt die Steuerermäßigung?**

Anspruchsberechtigt ist der Auftraggeber, der die Maßnahme in seinem inländischen Privathaushalt durchführen lässt. Mieter können zudem die Steuerermäßigung unter den gleichen Voraussetzungen beanspruchen wie Wohnungseigentümer, wenn die zu zahlenden Nebenkosten Beträge für haushaltsnahe Dienstleistungen oder handwerkliche Tätigkeiten umfassen und der Anteil an diesen Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters bzw. seines Verwalters nachgewiesen wird (siehe Aufstellung unter Ziffer 5)

### **3. In welcher Höhe wird gefördert?**

- Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung i. S. des § 8 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch:



WES-Albrecht, Im Heppächer 15, 73728 Esslingen

- 10 % der Aufwendungen, maximal 510,-- €
- Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und keine geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sind:  
12 % der Aufwendungen, maximal 2.400,-- €
- **Handwerkerleistungen:**  
**20 % der Kosten, maximal 600,-- €/Jahr für einfache Handwerkerdienstleistungen (z.B. Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen)**
- **Allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen:**  
**20 % der Kosten, maximal 600,-- €/Jahr (z.B. Putzhilfe, Gartenarbeiten, Umzüge etc.)**
- **Pflege- und Betreuungsleistungen:**  
**20 % der Aufwendungen, maximal 600,-- €/Jahr, wenn zusätzlich Leistungen für Pflege- und Betreuung von pflegebedürftigen Personen (Pflegestufe) in Anspruch genommen werden.**

Beispiel: Ein Mieter zieht aus privaten Gründen um und bezahlt an das Umzugsunternehmen 3000 Euro einschließlich 200 Euro für Material wie Umzugskartons. Die Steuerermäßigung beträgt 20 Prozent von 2800 Euro, also 560 Euro. Weiterhin lässt der Mieter die neue Wohnung von einem Maler für 2000 Euro renovieren. Lt. Rechnung des Malers sind hierin für Farben und Tapeten 300 Euro enthalten. Das bringt dem Mieter eine weitere Steuerermäßigung von 20 Prozent von 1700 Euro = 340 Euro (560,-- € + 340,-- € = 900,-- €) maximal 600,-- €.

#### **4. Wie wird die Förderung gewährt?**

Die Steuerermäßigung ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn

in der Rechnung der Arbeitslohn und ggf. die Fahrtkosten gesondert ausgewiesen sind,  
die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers durch einen Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen wird,

**Wohnungseigentümer und Mieter müssen auch die Jahres- bzw. Nebenkostenabrechnung vorlegen, Heimbewohner eine Bescheinigung des Heims.**

#### **5. Steuerermäßigung für Mietnebenkosten**

Durch die Neuregelung des Steuerrechts können **Mieter anhand ihrer Nebenkostenabrechnung eine Steuerermäßigung beantragen**. Die Abrechnung ist der Lohn- bzw. Einkommensteuererklärung beizufügen. In der Regel wird sich die anteilige Belastung des Mieters aus der Abrechnung selbst ergeben. Sonst muss der Vermieter den Anteil bescheinigen. Diese Verpflichtung ist eine mietvertragliche Nebenpflicht. Bringen Sie diese Abrechnung bzw. Bescheinigung des Vermieters bei der Erstellung Ihrer nächsten Steuererklärung mit in Ihre persönliche Beratungsstelle.

Haushaltsnahe Dienstleistungen liegen bei folgenden Betriebskostenarten vor:

- Gartenpflege (außer Kosten für Austausch von Pflanzen und Spielsand,
  - Hausreinigung,
  - Hauswart,
  - Schnee- und Eisbeseitigung (außer Streumaterial),
  - Abrechnungsservice (Heizung und Wasser),
- ob auch sämtliche Gebühren der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr) zu berücksichtigen sind, ist zweifelhaft. Nach dem Wortlaut des § 35a EStG erscheint es jedenfalls als nicht ausgeschlossen. Auf jeden Fall müssten die Kosten von „freien“ Entsorgern, z.B. von Altpapier, anzusetzen sein.

Handwerkerleistungen sind folgende:

- Schornsteinfeger,
- Fahrstuhlwartung (außer Kosten für Material),
- Wartung von Warmwasserbereitern und Etagenheizungen,
- sonstige Wartungsarbeiten an haustechnischen Einrichtungen,
- Zentralheizung: Wartung, Überwachung, Pflege, Immissionsmessung, Tankreinigung.



WES-Albrecht, Im Heppächer 15, 73728 Esslingen

Soweit aus der Nebenkostenabrechnung die steuerlich nicht zu berücksichtigenden Kostenanteile nicht hervorgehen, verlangen Sie von dem Vermieter eine entsprechende Aufschlüsselung. Das Recht auf Beleg-Einsicht hilft Ihnen nicht weiter, da das Finanzamt alle Zahlen belegt haben will.

Ferner erscheint es als zweckmäßig, wenn der Vermieter - in der Abrechnung oder gesondert - bescheinigt, dass die Aufwendungen für die in Frage kommenden Abrechnungspositionen von ihm unbar beglichen wurden und nicht im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 8 Sozialgesetzbuch 4 angefallen sind.

Die Wartungs- und Abrechnungskosten einer zentralen Heizanlage können Sie auch bei einer verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung in aller Regel selbst ermitteln: Teilen Sie die Gesamtkosten der Wartung usw. durch den Gesamtbetrag der Heizkosten (gegebenenfalls auch der Warmwasserkosten) und multiplizieren Sie das Ergebnis mit den anteiligen Heizkosten (gegebenenfalls einschließlich der Warmwasserkosten) Ihrer Wohnung. So erhalten Sie den auf Ihre Wohnung entfallenden Anteil an den Wartungskosten. Fügen Sie diese Berechnung auf einem gesonderten Blatt der dem Finanzamt einzureichenden Heizkostenabrechnung bei.